

37/SN-331/ME

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
**Universitätsdirektion**  
**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

GZ. 39/518 ex 1991/92

Telefon: (0316) 380/2140  
 Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 17. Mai 1993  
 Pa/smDUKrems

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
 1014 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. <u>33</u> -GE/19	<u>13</u>
Datum: <b>19. MAI 1993</b>	
Verteilt <u>19. Mai 1993</u> <i>Min.</i>	

*H. Lauriggi*

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" - Stellungnahme des Akademischen Senates und der Universitätsbibliothek; zu GZ. 62.964/1-I/B/5B/93 vom 26.3.1993

Bezugnehmend auf den obzit. Erlaß erlaubt sich die Universitätsdirektion, die Stellungnahme des Akademischen Senates zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Gleichzeitig wird die Stellungnahme der Universitätsbibliothek Graz zum obgenannten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Universitätsdirektor:

*Passini*  
 (ORat Dr. J. Passini)  
 Leiter der Rechts- und  
 Organisationsabteilung

Wird in Kopie  
 dem  
 Präsidium des Nationalrates  
 1017 W i e n - Parlament

unter gleichzeitiger Übermittlung von 25 Kopien der Stellungnahmen übermittelt.

**Karl-Franzens-Universität Graz**  
Akademischer Senat

# Stellungnahme

## des Akademischen Senats Karl-Franzens-Universität Graz

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" (GZ 62.964/1-I/B/5B/93 vom 26. März 1993).

Die Karl-Franzens-Universität Graz vertreten durch den Akademischen Senat als oberstem Kollegialorgan nimmt die Vorlage eines Entwurfes zum gegebenen Zeitpunkt, mit dem de facto die Neugründung einer Universität realisiert werden soll, mit Überraschung zur Kenntnis.

Der mit Datum 26. März 1993 versehene Entwurf ist an der Karl-Franzens-Universität Graz erst am 19. April 1993 eingetroffen. Die Fristsetzung für eine entsprechende Stellungnahme mit 14. Mai 1993 ist wegen der möglichen weitreichenden Auswirkungen auf die Universitätslandschaft Österreichs als beinahe fahrlässig knapp bemessen anzusehen.

Die folgende Stellungnahme des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz kann sich daher aufgrund des Fristenlaufes lediglich auf einige grundlegende kritische Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf beschränken:

- \* Postsekundäre Aus- und Weiterbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 UOG lit. b eine den Universitäten übertragene Aufgabe, der in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen wird.

Daß dies dem Akademischen Senat der Karl-Franzens-Universität Graz längst bewußt ist, ist unter anderem durch den Senatsbeschluß vom 26. Juni 1991 dokumentiert, in dem sich der Akademische Senat zu verstärkten Aktivitäten in diesem Bereich bekannt hat.

- \* Die Neugründung einer de facto Universität ausschließlich für die Zwecke postgradualer Aus- und Weiterbildung ist schon allein aus standortpolitischen Gründen problematisch. Die geographische Konzentration auf einen einzigen Standort wird vermutlich zur Folge haben, daß dieses Bildungsangebot nur einem bestimmten Einzugsbereich, im konkreten Fall dem Nordosten Österreichs zur Verfügung stehen wird, resp. von diesem realiter in Anspruch genommen werden wird.

Daher erscheinen dem Akademischen Senat der Karl-Franzens-Universität Graz die Förderung und der Ausbau entsprechender regionaler Aus- und Weiterbildungsangebote an den einzelnen bestehenden Universitäten bildungspolitisch wesentlich besser geeignet, bestehenden Defizite bedarfsorientiert auszugleichen.

- \* Die Angebote der Wissenschaftlichen Landesakademie Krems, die schon derzeit zu einem guten Teil universitäres Niveau aufweisen, stellen nach Dafürhalten des Akademischen Senats der Karl-Franzens-Universität Graz eine interessante Erweiterung des vorhandenen Fortbildungsspektrums dar, rechtfertigen jedoch aus den genannten Gründen keineswegs eine universitäre Einrichtung neuen Typs.

Rechtlich gesehen sind sie im Gegenteil auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (etwa in einem Vertrag gemäß § 18 Abs. 9 AHStG) weiterhin problemlos durchführbar, so daß auch aus dieser Sicht kein Anlaß zu einer gesonderten gesetzlichen Regelung besteht.

- \* Aus dem § 3 Abs. 2 des vorgelegten Entwurfes ergibt sich ein Angebot von ordentlichen Studien gemäß § 13 AHStG, wodurch dem in Krems zu errichtenden universitären Zentrum Aufgaben einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 1 AHStG und des § 1 UOG zugewiesen werden.

Daraus läßt sich die Absicht erkennen, mittels einer lex specialis eine zusätzliche wissenschaftliche Hochschule außerhalb der für Universitäten geltenden Organisationsvorschriften zu schaffen. Zusätzlich entsteht beinahe zwingend der Eindruck, daß dieser Sonderhochschule eine Monopolstellung (vgl. § 1 Abs. 1 des Entwurfs) im postgradualen Aus- und Weiterbildungsbereich zukommen soll.

Ein eindeutiges politisches Bekenntnis zu einer solchen Neugründung in Form einer Novellierung von § 11 UOG - der die bestehenden Universitäten aufzählt - wäre, bei aller inhaltlichen Problematik, redlicher als die versteckte Schaffung einer zusätzlichen Universität sui generis auf sondergesetzlicher Grundlage.

- \* Daß diese neue "Universität" mit einer mehr als fragwürdigen Organisationsstruktur versehen werden soll, die bereits im Rahmen der Debatte um das UOG 1993 von universitärer Seite einhellige Ablehnung gefunden hat, bestärkt den Akademischen Senat der Karl-Franzens-Universität Graz zusätzlich in seiner ablehnenden Haltung.
- \* Dazu kommt, daß die im Entwurf angegebene Kostenschätzung aus mehreren Gründen problematisch erscheint. Zum einen kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der dem Betrieb der Kremser Einrichtung zugrundeliegenden Vereinbarung eine völlige Deckung des Ersatz- und Erneuerungsbedarfes durch den Bund abgelesen werden. In welchem Umfang sich dieser Bedarf ergibt, ist schon wegen der fehlenden Inventaraufnahme und der nicht ersichtlichen Qualität des vorhandenen Inventars nicht zu beziffern. Andererseits wird die Kostenschätzung von öS 31,000.000,- jährlich noch zweifelhafter, wenn der Gesichtspunkt der Personalzuweisung (§ 23 Abs. 3 des Entwurfes) herangezogen wird.

Da nämlich eine personelle Überausstattung der entsendenden Universitäten nicht ernsthaft unterstellt werden kann, dürften an den personalüberlassenden Institutionen mehr oder minder massive Personalmängel auftreten, deren Beseitigung die wahren Kosten für die geplante "Donau-Universität" um ein Vielfaches höher vermuten läßt, als die vorliegenden Kostenberechnungen ausweisen.

Insgesamt ist der Eindruck nicht zu verwischen, daß mit der Vorlage dieses Entwurfes weniger sachrationalen Erwägungen als handfesten politischen Interessenslagen Rechnung getragen werden soll.

Der Akademischen Senat der Karl-Franzens-Universität Graz lehnt daher aus den dargestellten sach-, bildungs-, hochschul- und regionalpolitischen Gründen die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ab.

Graz, 14. Mai 1993

*F. Zeilinger*

o. Univ.-Prof. Dr. F. ZEILINGER  
Rektor

Vorsitzender des Akademischen Senats  
der Karl-Franzens-Universität Graz